



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE-WÄHLER)**

### Stärkung des Flughafens in Memmingen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Betreiber-gesellschaft des Flughafens Memmingen anzubieten, sich in Höhe von 30 Prozent als Gesellschaft zu betei-ligen. Dies kann wahlweise durch Anteilsübertragung oder auf dem Wege einer Kapitalerhöhung erfolgen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einer Löschung der Grundschulden auf den nicht betriebsnotwendigen Grundstücken des Flughafens Memmingen zuzu-stimmen, die zur Sicherung etwaiger Rückzahlungs-anprüche aufgrund der Zweckbindung bestellt wur-den.

### Begründung:

1. Der Flughafen Memmingen ist nach den Flughä-fen München und Nürnberg der drittgrößte in Bay-ern. Er kann und soll in der Zukunft eine steigende Bedeutung für Inlandsflüge bekommen. Dabei ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern in Zu-sammenarbeit mit den Flughäfen ein Gesamtkon-zept für Bayern erarbeitet und umsetzt.

Der Freistaat ist richtigerweise an den Flughäfen in München und Nürnberg als Gesellschafter be-teiligt, nicht jedoch in Memmingen. Eine staatliche Beteiligung auch an diesem Landeplatz trägt der verkehrswirtschaftlichen Bedeutung dieses Air-ports für ganz Bayern Rechnung. Außerdem ist dann gewährleistet, dass der Freistaat Bayern die Interessen aller Flughäfen auch als Gesellschafter

im Blick hat und nicht etwa bei etwaigen Interes-senskollisionen sich aus gesellschaftsrechtlichen Gründen für die Belange Münchens stärker ein-setzt als für die des Flughafens Memmingen, auch wenn gesamtpolitisch eine andere Entscheidung geboten wäre.

2. Der Freistaat Bayern hat den Flughafen Memmin-gen mit Staatsgeldern unterstützt. Er hat sich die Rückforderung vorbehalten für den Fall, dass während der Zweckbindungsfrist der Betreiber den Flugbetrieb einstellt oder eine andere Nut-zung auf den geförderten Flächen vorsieht, die dem Zuwendungsbescheid widersprechen.

Zwischenzeitlich ist ein erheblicher Teil der Zweckbindungsfrist bereits abgelaufen. Daher kommt eine Rückforderung auch nur in entspre-chend geringem Maße in Betracht. Sie beschränkt sich aktuell auf den Prozentsatz, der dem Verhält-nis zwischen restlicher Bindungsfrist und Gesamt-bindungsfrist entspricht.

Die zur Absicherung des Rückforderungsan-spruchs auf den Grundstücken des Flughafens eingetragenen Grundschulden zugunsten des Freistaats Bayern sichern Ansprüche auf Rück-zahlung von Zuschüssen, die dann entstehen können, wenn innerhalb der Bindungsfrist gegen die Zweckbestimmung oder sonstige Auflagen verstoßen wird. Die Grundpfandrechte wurden auf dem gesamten Areal von 202 Hektar eingetragen. Der Flughafen benutzt jedoch nur Flächen in einer Größenordnung von 135 bis 140 Hektar. Eine wei-tere Fläche von 60 bis 70 Hektar ist dagegen für gewerbliche Nutzung vorgesehen. Für diese nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften benötigt der Freistaat die Grundschuld nicht, zumal die ur-sprüngliche Rückforderung aufgrund der Be-triebsdauer von acht Jahren nun nur mehr in Höhe von 68 Prozent des Ursprungsbetrags besteht.

Eine Freigabe dieser Grundstücke versetzt den Eigentümer und die Region in die Lage verkehrsgünstig Gewerbe anzusiedeln und auch Einnah-men aus Grundstücksteilverkäufen zu generieren. Sie dient damit der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region, stärkt die Finanzkraft des Flughafens und bringt dem Freistaat Bayern keinen wesentli-chen Nachteil.